



SERVICE-ONKEL

MB.e.K.

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters finden Anwendung auf sämtliche Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen. Etwaige Mietvertragsbedingungen des Mieters werden ausdrücklich abgelehnt.
- 1.2** Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit dem gleichen Mieter.
- 1.3** Individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter haben Vorrang vor diesen Bedingungen.
- 1.4** Jegliche rechtserheblichen Erklärungen oder Anzeigen des Mieters an den Vermieter nach Vertragsschluss müssen in Textform erfolgen, um wirksam zu sein.
- 1.5** Alle Angebote des Vermieters zur Vermietung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen unverbindlich.
- 1.6** Diese Mietvertragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

- 2.1** Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit dem Mieter zur Verfügung zu stellen.
- 2.2** Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß zu nutzen, einschließlich der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Verkehrsregeln. Des Weiteren hat der Mieter die vereinbarte Miete zu entrichten, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gereinigt und vollgetankt zurückzugeben.
- 2.3** Der Mieter muss dem Vermieter den Standort oder Einsatzort des Mietgegenstandes sowie geplante Änderungen unverzüglich in Textform mitteilen.

Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- 3.1** Der Vermieter stellt den Mietgegenstand in betriebsbereitem Zustand mit allen erforderlichen Dokumenten dem Mieter zur Verfügung.
- 3.2** Im Falle eines Verzugs bei der Überlassung hat der Mieter Anspruch auf Entschädigung, sofern ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Der Vermieter kann auch einen funktional äquivalenten Mietgegenstand bereitstellen, wenn dies dem Mieter zumutbar ist.

Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- 4.1** Der Mieter hat das Recht, den Mietgegenstand vor Mietbeginn zu inspizieren und Mängel zu beanstanden.
- 4.2** Sichtbare Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung in Textform dem Vermieter gemeldet werden.
- 4.3** Der Vermieter ist verpflichtet, beanstandete Mängel zu beheben. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes verschiebt sich die Zahlungspflicht des Mieters entsprechend.

Haftungsbegrenzung des Vermieters

- 5.1** Der Vermieter haftet nur in bestimmten Fällen für Schäden, die direkt am Mietgegenstand entstanden sind.
- bei vorsätzlicher Pflichtverletzung des Vermieters;

- bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden;
- bei Schäden, die auf fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen und Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betreffen;
- wenn der Vermieter gemäß dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Für alle anderen Fälle ist eine Schadensersatzhaftung des Vermieters ausgeschlossen.

5.2 Falls der Vermieter aufgrund unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von Beratung oder anderen vertraglichen Verpflichtungen haftbar gemacht wird, gelten Regelungen nach 4.3 und 5.1.

Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

6.1 Die Miete wird auf Basis einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden berechnet. Zusätzliche Arbeitsstunden oder Wochenendarbeiten werden gesondert berechnet.

6.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.3 Der Vermieter kann eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises verlangen.

6.4 Der Mieter kann Zahlungen nur zurückhalten oder mit Gegenansprüchen verrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.5 Fällige Beträge werden im Rahmen eines Kontokorrents aufgenommen.

6.6 Der Vermieter kann eine unverzinsliche Kautions als Sicherheit verlangen.

6.7 Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber in Höhe des Mietpreises ab, abzüglich der Kautions.

Stilliegeklauseel

7.1 Wenn die Arbeiten aufgrund unverschuldeter Umstände ruhen, gilt Stilliegezeit.

7.2 Die Mietdauer wird auf Wunsch des Mieters um die Stilliegezeit verlängert, sofern er dies unmittelbar nach Kenntnisnahme beim Vermieter anzeigt.

7.3 Der Mieter zahlt während der Stilliegezeit einen Prozentsatz von 50% der, gemäß Mietvertrag, für den betreffenden Zeitraum vereinbarten Miete.

7.4 Der Mieter muss die Stilliegezeit dem Vermieter anzeigen und auf Verlangen nachweisen.

Unterhaltungspflicht des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet:

a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung zu schützen;

b) regelmäßige Wartung und Pflege auf eigene Kosten durchzuführen;

c) notwendige Inspektions- und Reparaturarbeiten rechtzeitig anzukündigen und vom Vermieter durchführen zu lassen, wobei die Kosten vom Vermieter getragen werden, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen angemessene Sorgfalt walten lassen;

d) alle relevanten Vorschriften und Regeln für die Nutzung des Mietgegenstands zu beachten.

8.2 Der Vermieter hat das Recht, den Mietgegenstand zu besichtigen und gegebenenfalls zu untersuchen, wobei die Kosten vom Vermieter getragen werden.

Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Wenn der Mietgegenstand mit Bedienungspersonal vermietet wird, haftet der Vermieter nur für Schäden, die auf unzureichende Auswahl des Bedienungspersonals zurückzuführen sind. Ansonsten trägt der Mieter die Haftung.

Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

10.1 Der Mieter muss dem Vermieter rechtzeitig die Rückgabe des Mietgegenstands ankündigen.

10.2 Die Mietzeit endet, wenn der Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand beim Vermieter eintrifft oder spätestens zum Ende der vereinbarten Mietzeit.

10.3 Der Mieter muss den Mietgegenstand betriebsbereit, gereinigt und vollgetankt zurückgeben.

10.4 Die Rückgabe muss während der Geschäftszeiten des Vermieters oder gemäß gesonderter Absprache erfolgen, damit dieser den Mietgegenstand prüfen kann.

Verletzung der Unterhaltspflicht

11.1 Falls der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgegeben wird, der darauf hindeutet, dass der Mieter seinen Wartungspflichten nicht nachgekommen ist, hat der Mieter eine Entschädigungspflicht in Höhe des Mietpreises bis zur Beendigung der unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

11.2 Der Umfang der Mängel und Schäden, die dem Mieter zuzurechnen sind, muss dem Mieter mitgeteilt werden, und er muss Gelegenheit zur Überprüfung haben. Die Kosten für Reparaturen sind dem Mieter vor Beginn der Arbeiten zu schätzen.

11.3 Die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietgegenstands gilt als anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach Erhalt am Bestimmungsort beanstandet werden.

Weitere Pflichten des Mieters

12.1 Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder einem Dritten überlassen noch Rechte aus dem Vertrag abtreten.

12.2 Im Falle von Beschlagnahme oder Pfändung des Mietgegenstands durch Dritte muss der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

12.3 Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Diebstahl zu ergreifen.

12.4 Der Mieter muss den Vermieter über alle Unfälle informieren, eine Schadensaufnahme durchführen und die Anweisungen des Vermieters abwarten.

Kündigung

13.1 a) Bei Mietverträgen über eine bestimmte Zeit ist eine vorzeitige Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

b) Für Mietverträge auf unbestimmte Zeit gilt eine Mindestkündigungsfrist nach Ablauf der Mindestmietzeit.

c) Die Kündigungsfrist für Mietverträge auf unbestimmte Zeit beträgt:

einen Tag bei täglicher Abrechnung,

zwei Tage bei wöchentlicher Abrechnung,

eine Woche bei monatlicher Abrechnung.

13.2 Der Vermieter kann den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen:

a) bei Zahlungsverzug des Mieters,

b) wenn die Zahlungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist,

c) wenn der Mietgegenstand unerlaubt verwendet wird oder an einen anderen Ort verbracht wird,

d) bei Verstößen des Mieters gegen seine Pflichten.

13.3 Wenn der Vermieter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen. Die Bestimmungen zu den Ziffern 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

13.4 Der Mieter kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Nutzung des Mietgegenstands aufgrund vom Vermieter zu vertretender Gründe langfristig unmöglich ist.

Verlust des Mietgegenstands

14 Wenn der Mieter den Mietgegenstand schuldhaft oder aufgrund technischer Zwänge nicht zurückgeben kann, ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Dieser soll sich nach dem tatsächlichen Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Gegenstandes sowie den durch den Verlust aufgetretenen tatsächlichen Schaden durch Verdienstaufschlag und Aufwendungen im Rahmen der Ersatzbeschaffung richten, sofern der Vermieter diese glaubhaft nachweisen kann.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

15.3 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Vermieters oder, nach Wahl des Vermieters, der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch das Gericht anrufen, das für den Mieter zuständig ist.